Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 92 (2014)

Heft: 5

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV



«Darf der Sozialdienst von mir den AHV-Rentenvorbezug verlangen?»

Seit Jahren bin ich arbeitslos und werde vom Sozialdienst unterstützt. Dieser fordert mich auf, meine AHV-Rente vorzubeziehen und mein Freizügigkeitsguthaben der Pensionskasse bei meiner Bank herauszulösen. Im Juli werde ich 63 Jahre alt. Ab diesem Zeitpunkt droht man mir, die Zahlungen einzustellen. Kann die Sozialbehörde entscheiden, wann ich meine AHV-Rente beziehen soll?

ür Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65, für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen oder um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Ein vorzeitiger Rentenbezug hätte zur Folge, dass sich Ihre AHV-Rente lebenslänglich vermindert. Die Ausgleichskasse

berechnet dabei zuerst Ihre ordentliche Altersrente und kürzt diese dann um 6,8 bzw. 13,6 %. Die AHV-Beitragspflicht besteht trotz Vorbezugs bis ins ordentliche Rentenalter. Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner gilt ein Freibetrag von CHF 1400.- monatlich oder CHF 16800.- jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Dieser Freibetrag gilt nicht während des Vorbezugs.

Inserat



Kurt Aeschbacher (Moderation)



Thierry Carrel



Carla Del Ponte



Toni Frisch



Peter Gross

Eintritt Fr. 25.-

Öffnungszeiten:

abgeholt werden.



Vera Kaa

Ihre Eintrittskarten (nummerierte Sitzplätze)

erhalten Sie beim KKL Luzern, E-Mail: karten-

verkauf@kkl-luzern.ch, Telefon 041 226 77 77.

Montag bis Freitag 13.00 bis 18.30 Uhr, Samstag/ Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr. Während der lau-

fenden Veranstaltung ist kein Einlass möglich.

Telefonisch reservierte Eintrittskarten müssen bis am Freitag, 23. Mai 2014 an der KKL-Kasse

Lebensübergänge – Herausforderung und Chance

Eine Gesprächsrunde, die sich mit den Veränderungen des Lebens, mit den Chancen und Herausforderungen kritischer Lebensphasen auseinandersetzt.

Dienstag, 10. Juni 2014 17.00-19.30 Uhr, KKL Luzern, Konzertsaal

Musik/Unterhaltung mit dem Vokalquartett The Duchettes

Medienpartner:



Veranstalter:













Die während der Vorbezugsdauer geleisteten Beiträge können nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen werden. Ausserdem kann bereits während des Vorbezugs ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entstehen.

Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Die Höhe des monatlichen Rentenzuschlags hängt von der Dauer des Rentenaufschubs ab. Die Rente erhöht sich wie folgt:

nach 1 Jahr	+	5,2%
nach 2 Jahren	+	10,8%
nach 3 Jahren	+	17,1%
nach 4 Jahren	+	24,0%
nach 5 Jahren	+	31,5%

Wer die Altersrente aufschieben will, muss dies der zuständigen Ausgleichskasse innert eines Jahres nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters mitteilen.

Sozialhilfe wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur dann gewährt, wenn sich eine Person nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht erhältlich ist. Bei der Bemessung der Sozialhilfe werden regelmässig die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) herangezogen. Nach den SKOS-Richtlinien ist u.a. die Verwertung von Bankguthaben, Aktien, Wertgegenständen oder Liegenschaften Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe. Massgebend sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel.

Bezogen auf Ihre Frage sehen die SKOS-Richtlinien vor, dass AHV-Renten der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen und vollumfänglich anzurechnen sind. Sozialdienste können von Sozialhilfeempfängern verlangen, dass diese die AHV-Rente vorbeziehen. Sie sollen aber beachten, dass nur Personen zum AHV-Vorbezug angehalten werden sollten, die im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären und deshalb durch den Vorbezug keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden würden.

Mit anderen Worten heisst das, dass bei tiefen Renten und geringen zusätzlichen Einkommen die Rentenkürzung durch das System der Ergänzungsleistungen abgefangen werden kann. In diesen Fällen führt deshalb ein Vorbezug nicht zu einer schlechteren Einkommenssituation im Rentenalter.

Dasselbe gilt allgemein auch für Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Vor-

sorgegelder der Säule 3a. Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben zusammen mit dem AHV-Vorbezug herauszulösen.

Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Dies betrifft regelmässig Personen, die höchstens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung infolge eines Stellenverlustes bereits aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind und deren Alterskapital deshalb auf einem Freizügigkeitskonto angelegt ist. Ein genereller Anspruch auf Nichtantastbarkeit der BVG-Gelder vor Eintritt des AHV-Rentenalters besteht also nicht.

Der Sozialdienst kann von Ihnen somit verlangen, dass Sie die AHV-Rente vorbeziehen und Ihr Freizügigkeitsguthaben herauslösen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat



SOLBADEN - GESUNDBADEN - 60 JAHRE JUNG UND IHRE «WEISHEIT» BEGINNT FRUCHTE ZU TRAGEN!

Nur bei uns können Sie ganzheitlich erleben, wie Sie mit Ihrer Gesundheit genussvoll umgehen und sich nachhaltig besser fühlen. In unserer Wellness-Oase mit Hallen- und Frei-SOLBAD 35°C und Aussen-Sport-Pool 28-31°C erwarten Sie tausendundeine Möglichkeiten, sich rundum perfekt verwöhnen zu lassen. «Elisabeth», «Ruth» und «Christian», Ihre Ferienbetreuer, machen Ihre Ferien auf begleiteten Wanderungen einzigartig und lassen «Kopf und Körper» in stimmungsvollen Welten drinnen und draussen zur Ruhe kommen.

Preise pro Person

* Anreise bei 4 Nächten: So und Mo Zweibettzimmer, Strassens., «Rellerli» Zweibettzimmer, Süd, Balkon, «Ried» Zweibett-Juniorsuite, «Gstaad» Zweibett-Seniorsuite «Saane» Zweibett-Suite «Eggli» Zweibett-Suite «Wellness» Suite im Dachstock «Family: Einbettzimmer, Strassens., «Hugeli» Einbettzimmer, Süd, Balkon, «Horn»

01.04. - 12.07. / 28.09. - 21.12.2014

4 Nächte*	4 Nächte	7 Nächte
729.–	789.–	1177
861	921	1408
1013	1073	1674
1129	1189	1877
1281	1341	2143
1373	1433	2304
1053	1113	1744
785	845	1275
1013 -	1073 -	1674 -

Das Arrangement speziell für Sie enthält folgende Leistungen

- 4 bzw. 7 Übernachtungen inkl. Verwöhn-Halbpension mit reichhaltigem Frühstücksbuffet, Kuchenbuffet am Nachmittag bei Pianoklängen und 5-Gang-Auswahl-Abendessen
- 4 Pools (ca. 300 m² Wasserfläche), Aquadom-Sprudel-Pool, Liegerau
- Saunapark mit 10 Sauna-Dampfbädern, Lady's Spa, (Bio-Sauna und Dampfbad) Ruheraum mit 32 Liege- und Wasserbetten
- 1 wohltuende Vollmassage (zu 50 Minuten)
- «Brunnestube» Bademantelbereich mit Vital-Bar
- Fitnessraum mit Ausdauer- und Kraftgeräten, tägl. Gymnastik-Programm
- Begleitete Wanderungen, Ausflüge und bet eutes Sportprogramm (Mo bis Fr)
- 8'000 m² Hotelpark, Tennisplatz, Squash-Halle, Golf (18 holes)





ERMITAGE Schönried ob Gstaad

Reservation: 033 748 04 30 reservation@ermitage.ch Wellness- & Spa-Hotel www.ermitage.ch

CHALET-RESORT IN ALPINER GRANDEZZA.